

## Gefährliche Abfälle

Den umgangssprachlich verwendeten Begriff des Sonderabfalls kennt das Abfallrecht nicht. Vielmehr ist von gefährlichen Abfällen die Rede. Gefährliche Abfälle sind (§ 3 Abs. 5 KrWG): „[...] die Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind.“

Mit dieser Rechtsverordnung ist die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) gemeint, mit der der deutsche Gesetzgeber den Europäischen Abfallartenkatalog (EAK, engl.: EWC) einführt. Damit haben wir aber noch keinen Hinweis, welche Eigenschaft(en) ein Abfall besitzen soll, um als gefährlich zu gelten.

Nach Artikel 3 der Abfallrahmenrichtlinie der EU (2008/98/EG) erfüllt ein gefährlicher Abfall eines oder mehrere der im Anhang III der Richtlinie aufgeführten Kriterien.

## Kriterien bis Juni 2015

Diese Kriterien waren bis Juni 2015 folgende:

H1 „explosiv“; H2 „brandfördernd“; H3-A „leicht entzündbar“; H3-B „entzündbar“ (u.a. Flammpunkt höchstens 55 °C); H4 „reizend“; H5 „gesundheitsschädlich“; H6 „giftig“; H7 „krebserzeugend“; H8 „ätzend“; H9 „infektiös“; H10 „fortpflanzungsgefährdend“ (reproduktionstoxisch); H11 „mutagen“; H12 „Abfälle, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden“; H13 „sensibilisierend“; H14 „ökotoxisch“; H15 „Abfälle, die nach der Beseitigung auf irgendeine Weise die Entstehung eines anderen Stoffs bewirken können“ (z.B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist).

Diese Eigenschaften entsprachen (mit Ausnahme von H9 „infektiös“) weitestgehend jenen, die einen Stoff zum gefährlichen Stoff machten. In § 3 AVV übernimmt die deutsche Gesetzgeber diese Kriterien weitestgehend und ergänzt sie durch die Angabe von R-Sätzen (gefahrstoffrechtlich geforderte Kennzeichnungselemente nach Richtlinie 67/548/EWG).

Verkürzt kann man sagen, dass Abfälle dann gefährlich sind, wenn sie so hohe Konzentrationen an gefährlichen Stoffen aufweisen, dass sie selbst gefährlich/gefährliche Stoffe werden. Kennlich gemacht wird die Eigenschaft in der AVV durch ein hochgestelltes Sternchen (\*) an der Abfallschlüsselnummer.

Die Einführung des neuen, auf dem GHS bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 basierenden Einstufungs- und Kennzeichnungssystems für gefährliche Stoffe (Übergangsfrist bis Juni 2015) machte eine Anpassung der Abfallrahmenrichtlinie notwendig. Sie folgte in 2014 durch die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014.

## Gefahrenrelevante Eigenschaften ab Juni 2015

Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG enthält nun folgende „gefahrenrelevante Eigenschaften“ von Abfällen:

HP 1 (explosiv), HP 2 (brandfördernd), HP 3 (entzündbar), HP 4 (reizend – Hautreizung und Augenschädigung), HP 5 (spezifische Zielorgantoxizität/Aspirationsgefahr), HP 6 (akute Toxizität), HP 7 (karzinogen), HP 8 (ätzend), HP 9 (infektiös), HP 10 (reproduktionstoxisch), HP 12 (Freisetzung eines akut toxischen Gases), HP 13 (sensibilisierend), HP 14 (ökotoxisch), HP 15 (Abfall, der eine der oben genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist).

Jede dieser Eigenschaften wird erläutert. Dabei werden die Gefahrenklassen und Kategorien aus der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (z.B. Entzündbare Flüssigkeit, Kat. 1) sowie die H-Sätze, z.B. H 224, verwendet (teilweise auch tabellarisch aufgeführt). Sind bekannte Inhaltsstoffe des Abfalls entsprechend eingestuft, ist zu prüfen, ob der Abfall diese Eigenschaft auch aufweist und als gefährlich anzusehen ist. Lediglich die Einstufung in „ökotoxisch“ soll noch auf Basis des bisherigen Gefahrstoffrechts (Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG) erfolgen.

Dabei gibt es einige Grundprinzipien:

Gefährliche physikalische Eigenschaften, wie z.B. die Entzündbarkeit, die Explosivität oder die brandfördernde Wirkung, sind zu messen/ermitteln. Akute Gesundheitsgefahren (Giftigkeit, Ätz- und Reizwirkung) können durch Aufaddieren von Einzelkonzentrationen ausgerechnet werden, sofern der Abfall mehrere Inhaltsstoffe mit der jeweiligen Eigenschaft enthält. Die erhaltene Summe oder die Konzentration eines Einzelstoffs (sofern lediglich ein Stoff mit dieser Eigenschaft enthalten ist) muss über einem vorgegebenen Grenzwert liegen. Bei chronischen Gesundheitsgefahren (mcr-Stoffe, sensibilisierende Wirkung) muss/müssen die Einzelkonzentration/en über dem jeweiligen Grenzwert liegen, es erfolgt kein Aufaddieren. Enthält ein Abfall z.B. zwei sensibilisierende Stoffe, einmal mit 5 %, einmal mit 7 % (zusammen also 12 %), so wird er nicht als gefährlich eingestuft, weil die Konzentrationsgrenze (für jeden einzelnen Stoff) hier bei 10 % liegt.

Achtung: Die Einstufung von Abfällen als gefährlich ist nicht mit der gefahrstoffrechtlichen Einstufung des Abfalls als gefährliches Gemisch zu verwechseln. Die Kriterien der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG weichen von den Einstufungskriterien für Gemische aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ab. Auch stoffspezifische Konzentrationsgrenzwerte (aus Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) werden nicht berücksichtigt.

## EU VO 1357/2014:



- Einstufung eines Abfalls als gefährlich aufgrund enthaltener, nach EU VO 1272/2008 als gefährlich eingestufte Inhaltstoffe – Umsetzung GHS im Abfallbereich



- Gilt als EU VO unmittelbar in sämtlichen Mitgliedstaaten ab **01.06.2015**.



- Die Einstufung der Abfälle weicht in weiten Teilen von der Einstufung von Gemischen nach EU VO 1272/2008 Anhang I Teile 2 bis 5 ab. Für die Umweltgefahren wird explizit auf Anhang VI RL 67/548 verwiesen.



## Gefährliche Abfälle Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Viele Betriebe werden wohl noch mehr oder weniger lange gefährliche Stoffe verwenden, die nach dem alten System eingestuft und gekennzeichnet sind. Zur Einstufung von Abfällen als gefährlich werden die bisherigen Kriterien daher wohl noch längere Zeit benötigt und angewendet werden.

## Beispiel

070703\* steht für den gefährlichen Abfall mit der Bezeichnung „halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen“.

Aus der Tatsache, dass der Abfall gefährlich ist, folgen zwei wesentliche Fragen:

Welche gefahrstoffrechtlichen Regeln sind beim Umgang mit gefährlichen Abfällen zu beachten?

Greift bei der Beförderung der Abfälle das Gefahrgutrecht – und welche gefahrgutrechtlichen Anforderungen sind einzuhalten?

Beginnen wir mit dem Gefahrgutrecht.